

T

Rechtsverwahrung-

Gegen mich, als früheren Präsidenten der Zuckerfabrika A.G. in Wien, ist seit März 1938 ein Steuerstrafverfahren anhängig, in dem mir zum Vorwurf gemacht wird, dass ich den in den Jahren 1928 - 1937 meiner Firma zur Verfügung stehenden "Dispositionsfond" für eigene Zwecke verwendet hätte.

Ich bin 12 Jahre lang Präsident dieser Gesellschaft gewesen, habe diese zu einem der best eingerichteten Fabriksunternehmen in der Zuckerbranche emporgehoben. In dieser meiner Position, sowie in meinen sonstigen wirtschaftlichen Positionen des früheren Oesterreichs und der Tschechoslovakei musste ich mich natürlich in allen Einzelheiten, sowie mit der Legung eines Steuerbekenntnisses auf meine Direktoren und auf meine Rechtsanwälte zur Gänze verlassen können.

~~Ich hätte daher niemals zugestimmt, wenn in den Jahren meiner Präsidentschaft unter den leitenden Direktoren meines Unternehmens und den mich beratenden Rechtsanwälten Bedenken aufgestiegen wären, den mir zur Verfügung stehenden Dispositionsfond nicht zu versteuern.~~

Ich erkläre daher ehrenwörtlich und an Eidesstatt, dass ich niemals irgendwelche Aufträge auf Verheimlichung derjenigen Beträge, die dem Dispositionsfond zugeflossen sind, erteilt habe, noch auch dass ich irgendwelche Handlungen geduldet hätte, diese Beträge der Steuerbehörde zu verheimlichen.

Die Steuerbehörde ist nun der Ansicht, dass alle diese

004178

Beträge, die unter dem Titel Dispositionsfond, die in den Jahren 1928 bis 1937 verwaltet und unter Zustimmung des Verwaltungsrates verausgabt wurden, einen hinterzogenen Reingewinn darstellen und daher der Körperschaftsteuer zu unterziehen sind. Diese Rechtsansicht der Steuerbehörde ist durch die Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes und nunmehr des Finanzgerichtshofes des Deutschen Reiches begründet.

Wenn jedoch die Steuerbehörde auf dem Standpunkt steht, dass die im Dispositionsfond von mir verwalteten und von mir an andere Personen zur Verteilung gelangten Geldbeträge mangels Nachweises, an wen diese Beträge in den Jahren 1928 bis 1937 gegangen sind, mir persönlich als Einkommensteuer anlasten will, so lege ich gegen diese Rechtsansicht in aller Form Verwahrung ein.

Ich erkläre, ebenfalls unter Ehrenwort und an Eidesstatt, dass ich aus dem sogenannten Dispositionsfond der Jahre 1928 bis 1937 keinen Schilling für mich persönlich verwendet habe, sondern dass alle Beträge samt und sonders Personen zugeflossen sind, denen ich im Interesse der Firma Zuwendungen machen musste. Die damaligen Verhältnisse in Oesterreich haben mir in pflichtgemässer Wahrung der Interessen der mir anvertrauten Firma Veranlassung gegeben, verschiedene Persönlichkeiten, insbesondere der Presse etc. solche Zuwendungen zu machen. Ich bin heute mangels irgendwelcher Aufzeichnungen ausserstande, den Namen dieser Personen zu nennen, würde dies aber andererseits auch als Illoyalität diesen, in den meisten Fällen schon verstorbenen Personen gegenüber anse-

hen, Namen zu nennen, selbst wenn ich diese wüsste.

Ich lege lieber eine von mir als Unrecht angesehene Folge auf mich, als dass ich Personen, die ich im Interesse meiner Firma beanspruchte, preisgebe.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass in dem nunmehr seit zwei Jahren laufenden Steuerstrafverfahren das Reichsfinanzministerium seine Ansicht dahin kundgegeben hat, dass die Zuckerfabriks A.G. in Wien ausser der einfachen Nachzahlung, für die Steuerbeträge keinerlei Strafen und sonstige Folgen zu gewärtigen habe. An dieser, von der höchsten Finanzbehörde ausgehenden Rechtsansicht, an der die untergeordneten Behörden gebunden sind, vermag ich nicht zu rütteln.

Ich fühle mich in dieser Steuer-Angelegenheit moralisch frei von jeder Schuld. Ich habe mit der Verwaltung und Verwendung des Dispositionsfond einzig und allein dem Wohl und Gedeihen meines Unternehmens gedient.

Mir ist bekannt, dass die Steuerbehörde in der Lage ist, über mich eine Erhöhung des von mir angeblich hinterzogenen Körperschaftsteuerbetrages in der ein- bis neunfachen Höhe zu verhängen.

Ich bin daher nach reiflicher Ueberlegung in Berücksichtigung des Umstandes, dass das Reichsfinanzministerium als höchste Finanzbehörde das letzte Wort gesprochen hat und andererseits in der für mich durch nichts zerstörbaren Ueberzeugung im Dienste meines Unternehmens niemals unlautere Wege beschritten zu haben, zu dem Ergebnis gekommen, dass die formelle Erhebung eines Rechtsmittels mit Rücksicht auf alle diese Umstände, von keinem Erfolg begleitet sein kann.

004180

./.

Es ist daher für mich die Einbringung eines solchen zwecklos.

Ich habe mich jedoch vor meinem eigenen Gewissen und den leitenden Herren der Finanzbehörde gegenüber für verpflichtet gehalten, noch einmal in Kürze meinen Standpunkt darzulegen.

Ich bitte dies Verwahrung zur Kenntnis zu nehmen und meinen Steuerakten beizufügen.

004181